

Nichtamtlicher Teil

**Einschreibungsordnung
der Universität Dortmund
vom 9. Dezember 1985**

Die von der Universität Dortmund als Satzung erlassene und vom Minister für Wissenschaft und Forschung genehmigte Einschreibungsordnung der Universität Dortmund ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 WissHG im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Januar 1986 (GABl NW Nr. 1/1986, S. 40) veröffentlicht worden und damit am 16. Januar 1986 in Kraft getreten.

**Einschreibungsordnung
der Universität Dortmund
Vom 9. Dezember 1985**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), hat die Universität Dortmund folgende Einschreibungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Ausländische und staatenlose Studienbewerber
- § 4 Verfahren
- § 5 Versagung der Einschreibung
- § 6 Mitwirkungspflichten
- § 7 Exmatrikulation
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Belegen der Lehrveranstaltungen
- § 10 Beurlaubung
- § 11 Studiengangwechsel
- § 12 Zweithörer
- § 13 Gasthörer
- § 14 Schlußvorschriften

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Hochschule aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird der Studienbewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Universität Dortmund mit den daraus folgenden, in der Grundordnung der Universität sowie in der Satzung der Studentenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2) Ein Studienbewerber ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn er die Voraussetzungen für die Einschreibung nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt.
- (3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt; als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion und ein von der Universität Dortmund angebotenes weiterbildendes Studium gemäß § 89 Abs. 2 WissHG, das einem Studiengang gleichwertig ist und mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen wird. Ein Studienbewerber kann gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluß vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.
- (4) Mit der Einschreibung wird der Studienbewerber Mitglied in dem Fachbereich, der den von ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der vom Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, in dem er Mitglied sein will. Entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft in einer Fachschaft.
- (5) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden.
 - a) wenn der gewählte Studiengang an der Universität Dortmund nur teilweise angeboten wird,
 - b) wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und gewährleistet ist, daß der Student sein Studium an anderen Hochschulen fortsetzen kann,
 - c) wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studiengangs beschränkt ist oder
 - d) wenn der Bewerber gemäß § 3 Abs. 6 für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist.
- (6) Die Universität Dortmund kann von den Studienbewerbern die personenbezogenen Daten erheben, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind.

**§ 2
Voraussetzungen der Einschreibung**

- (1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.
- (2) Der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit wird gefordert, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen.
- (3) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn der Studienbewerber die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern er die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten nachweist.
- (4) § 65 Abs. 4 WissHG bleibt unberührt.
- (5) Studienbewerber ohne den Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 können unter den Voraussetzungen des § 66 WissHG (Einstufungsprüfung) eingeschrieben werden. Das Nähere regeln besondere Prüfungsordnungen, die von der Universität Dortmund erlassen werden.

**§ 3
Ausländische und staatenlose Studienbewerber**

- (1) Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 5 vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die gemäß § 2 Abs. 2 erforderlichen Nachweise erbringen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und zum Fachstudium zugelassen worden sind.
- (2) Ausländische und staatenlose Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse durch eine Sprachprüfung nachweisen. Das Nähere regelt die Ordnung für die Prüfung zum Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse der Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern, die den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht haben und zu einem Hochschulsprachkurs zugelassen worden sind, wird befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung die Rechtsstellung eines Studenten verliehen.
- (4) Mit dem Bestehen der Prüfung nach den Absätzen 2 und 3 wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.

(5) Das Nähere über die Zulassung nach den Absätzen 1 und 3, insbesondere über Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl, regelt die Satzung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerber der Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Die in Absatz 5 genannte Satzung regelt ferner die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlußprüfung durchführen wollen, die Zulassung kann abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a geregelt werden. Die Einschreibung wird in diesen Fällen auf ein Jahr befristet; Wiedereinschreibung ist möglich.

**§ 4
Verfahren**

- (1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Universität Dortmund eine Bewerbungsfrist festsetzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muß der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein; Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergebungsverfahren ausgeschlossen.
- (2) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag des Studienbewerbers. Der Antrag ist innerhalb der von der Universität Dortmund oder einer anderen zuständigen Stelle festgesetzten Frist zu stellen. Die Fristen werden innerhalb der Universität Dortmund veröffentlicht oder im Zulassungsbescheid bekanntgegeben. Sofern die Studienordnung bestimmt, daß das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht. Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden. Für die Einschreibung ist in der Regel persönliches Erscheinen erforderlich; über Ausnahmen entscheidet die Universität Dortmund.
- (3) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:
 1. der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung. Mit dem Antrag auf Einschreibung werden folgende personenbezogene Daten des Studienbewerbers gemäß § 1 Abs. 6 erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, ständiger Wohnsitz, Semesteranschrift, die von dem Studienbewerber gewählten Studiengänge mit Fachsemestern, die Zugehörigkeit zum Fachbereich und zur Fachschaft, Angaben über die vorher besuchten Hochschulen und die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten einschließlich der jeweils gewählten Studiengänge, die abgelegten Vorexamen und Abschlußprüfungen, das Datum und die Art der Hochschulzugangsberechtigung sowie das Datum der Einschreibung.
 2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Abs. 2 die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege im Original oder in beglaubigter Fotokopie.
 3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder der Nachweis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2.
 4. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation und des Studienbuchs mit Abgangsvermerk, wenn der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat.
 5. ggf. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter.
 6. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge.
 7. eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind vom Bewerber nicht bestanden wurden.
 8. ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4, welchem Fachbereich der Studienbewerber angehören will.
 9. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung.
 10. ggf. der Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.
- (4) Ausländische Zeugnisse sind im Original vorzulegen. Fremdsprachige Zeugnisse oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen hat der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen. Die Staatsangehörigkeit ist durch die Vorlage eines gültigen Passes oder eines entsprechenden Dokumentes nachzuweisen.
- (5) Versäumt der Bewerber die festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auch später erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Gleichzeitig ist die nach dem Hochschulgebührengesetz in der jeweils geltenden Fassung fällige Gebühr zu entrichten. Anträge nach Satz 1 sind nach Ablauf der Vorlesungszeit nicht mehr zulässig.

(6) Sofern der Fachbereich die Teilnehmerzahl an einem weiterbildenden Studium im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz wegen der Art oder des Zwecks des Studiums beschränkt hat, weil die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, bis die festgelegte Teilnehmerzahl erreicht ist. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Bewerbungen entscheidet das Los.

§ 5

Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 zu versagen,
- wenn der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist,
 - wenn der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist,
 - wenn und solange der Studienbewerber vom Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemäß § 69 Abs. 4 WissHG oder aufgrund entsprechender Vorschriften anderer Länder, die in Vollzug des § 28 des Hochschulrahmengesetzes ergangen sind, ausgeschlossen ist; das gilt nicht, wenn diese Maßnahme an einer anderen Hochschule verhängt wurde und für den Bereich der Universität Dortmund die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung nicht oder nicht mehr besteht; in diesem Fall ist die Entscheidung über die Einschreibung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen.
- (2) Nach Fortfall der Zugangshindernisse nach Absatz 1 Buchstabe c ist der Studienbewerber wieder einzuschreiben, auch soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen.
- (3) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn der Studienbewerber
- durch Krankheit die Gesundheit anderer Universitätsmitglieder gefährden oder den ordnungsmäßigen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde; vor der Entscheidung soll dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, daß der Versagungsgrund nicht besteht,
 - entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
 - die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 - den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studentenschaftsbeitrags in sozialen Härtefällen zulässig,
 - bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist.

§ 6

Mitwirkungspflichten

- Der Student ist verpflichtet, der Universität Dortmund unverzüglich mitzuteilen
- Änderungen des Namens, des Familienstandes und der Semester- oder Heimatanschrift,
 - bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
 - den Verlust von Studienbuch oder Studentenausweis,
 - die Aufnahme eines gleichzeitigen Studiums an einer anderen Hochschule.

§ 7

Exmatrikulation

- (1) Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn
- er dies beantragt,
 - die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 - er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat,
 - der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.
- (2) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlußprüfung ist der Student zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, daß er noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist.
- (3) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn
- nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
 - der Student das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,

c) der Student die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studentenschaftsbeitrags in sozialen Härtefällen zulässig.

(4) Ein Student kann auch exmatrikuliert werden, wenn er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt

a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder

b) ein Mitglied einer Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten gemäß § 12 Abs. 1 WissHG abhält oder abzuhalten versucht.

Gleiches gilt, wenn ein Student an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen ihn von der Universität Dortmund wegen Verletzung seiner Pflichten gemäß § 12 Abs. 1 WissHG oder aufgrund des Hausrechts getroffen worden sind.

(5) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation gemäß Absatz 4 ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Universität Dortmund ausgeschlossen ist.

(6) Über die Exmatrikulation gemäß Absatz 4 entscheidet ein Ordnungsausschuß. Der Ordnungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, einem Mitglied des Rektorats und einem Vertreter der Gruppe der Studenten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die die Befähigung zum Richteramt besitzen und nicht Mitglieder der Universität Dortmund sein müssen, werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat bestellt. Der Vertreter der Gruppe der Studenten und sein Stellvertreter werden von der Gruppe der Studenten im Senat gewählt. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt vier Jahre, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

(7) Das Verfahren vor dem Ordnungsausschuß wird auf Antrag des Rektorats eingeleitet. Der Antrag muß innerhalb von zwei Wochen nach der Pflichtverletzung schriftlich beim Ordnungsausschuß gestellt werden. Das Verfahren ist unverzüglich durchzuführen. Der Ordnungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind anzuwenden. Der Ordnungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Entscheidung des Ordnungsausschusses ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen. Im Falle der Exmatrikulation ist die Entscheidung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Ordnungsausschusses kann unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

(8) Für die Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a sind beizufügen:

- der ausgefüllte Exmatrikulationsantrag,
- der Studentenausweis,
- Bescheinigungen über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Universitätseinrichtungen oder dem Studentenwerk Dortmund bzw. der Nachweis über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge.

(9) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil der Student sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat. Über die Exmatrikulation erhält der Student auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Universität Dortmund.

§ 8

Rückmeldung

(1) Will der eingeschriebene Student sein Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semesters) an der Universität Dortmund in demselben Studiengang fortsetzen, so muß er sich innerhalb der von der Universität Dortmund gesetzten Frist zurückmelden. Für die Rückmeldung ist in der Regel persönliches Erscheinen nicht erforderlich; über Ausnahmen entscheidet die Universität Dortmund.

(2) Bei der Rückmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- das ausgefüllte Rückmeldeformular; § 4 Abs. 3 Nr. 1 gilt entsprechend, soweit die dort bezeichneten Daten erhoben werden,
- der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge,
- der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung

(3) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vor, so wird die Rückmeldung von der Universität Dortmund vermerkt.

(4) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend, sofern der Student seine Mitgliedschaftsrechte künftig in einem anderen Fachbereich ausüben will.

§ 9

Belegen der Lehrveranstaltungen

Ein Belegverfahren findet nicht statt. Jeder Student führt über die von ihm gehörten Lehrveranstaltungen einen Nachweis, der von der Universität Dortmund nicht bestätigt wird. Bei einer Beurlaubung entfällt die Führung dieses Nachweises.

§ 10

Beurlaubung

- (1) Ein Student kann auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes.
 - b) Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, daß ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist).
 - c) Vorbereitung und Durchführung eines Abschlussexamens oder der Promotion.
 - d) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Universität Dortmund oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben.
 - e) Auslandsstudium.
- (3) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, daß der Student das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitpunkt der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 12 Abs. 2 Satz 6 WissHG).
- (4) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:
 1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
 2. der Studentenausweis,
 3. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge,
 4. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,
 5. eine schriftliche Begründung des Antrags unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes.
- (5) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig.

§ 11

Studiengangwechsel

Der Wechsel eines Studiengangs ist beim Studentensekretariat der Universität Dortmund zu beantragen; er bedarf der Zustimmung. Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend.

§ 12

Zweithörer

- (1) Eingeschriebene Studenten anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung von Zweithörern kann von der Universität Dortmund versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 81 Abs. 2 bis 4 WissHG bestehen. Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist der betreffende Fachbereich zu hören.
- (2) Eingeschriebene Studenten anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Satz 2 als Zweithörer für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden.
- (3) Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Universität Dortmund, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Universität Dortmund bekanntgegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörer sind das Studienbuch und der Studentenausweis vorzulegen. Dem Zweithörer wird eine Bescheinigung über seine Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang ausgestellt.

§ 13

Gasthörer

- (1) Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität Dortmund besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich. Im Falle des § 5 Abs. 1 Buchstabe c ist eine Zulassung für die Dauer der Exmatrikulation ausgeschlossen.
- (2) Für die Zulassung als Gasthörer ist die Gasthörergebühr nach dem Hochschulgebührengesetz in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.
- (3) Für Gasthörer gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.
- (5) Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Universität Dortmund, sofern sie nicht unter den in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen als Studenten eingeschrieben werden. Soweit der für das Weiterbildungsangebot zuständige Fachbereich oder die zentrale wissenschaftliche Einrichtung wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt hat, werden Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Eingangs nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmerzahl entspricht. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

§ 14

Schlußvorschriften

Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Universität Dortmund vom 5. Juni 1975 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 48) in der Fassung vom 11. Oktober 1976 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 63) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 24. 10. 1985 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. 12. 1985 - II A 4-8220/051.

Dortmund, den 9. Dezember 1985

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger